

Keine Angst vor dem Finanzamt –
Steuern leicht verständlich



IDEE



ZIELE



BUSINESS-
PLAN



FINANZEN



UNTER-
STÜTZUNG

EXISTENZ- GRÜNDUNG



PLANUNG



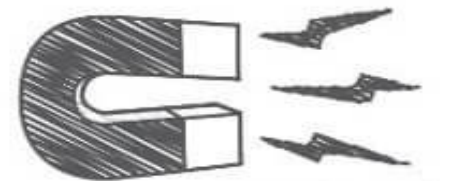
ERFOLG



UMSETZUNG



MITARBEITER



MARKETING

Inhalt des Vortrags

1. Rechtliche Voraussetzungen
 - 1.1 Welche Rechtsform wähle ich
 - 1.2 Rechtsformen
2. Schritte in die Selbständigkeit
 - 2.1 Freiberufler oder Gewerbetreibender
 - 2.2 Gewerbeanmeldung
 - 2.3 Erster Kontakt mit dem Finanzamt
 - 2.4 Steuerarten
 - 2.5 Buchführung und Aufbewahrung

1. Rechtliche Voraussetzungen

1.1 Welche Rechtsform wähle ich

- Die geplante Unternehmensform sollte mit den unternehmerischen Interessen übereinstimmen
- Analyse der Bedürfnisse und Bedingungen
 - Was ist Gegenstand des Unternehmens?
 - Gibt es Haftungsrisiken? Bsp. Bauunternehmung oder Damenboutique
- Entscheidung hat steuerliche und finanzielle Gesichtspunkte
- Kosten der Rechtsform sind zu beachten
- Kapitalgesellschaft versus Personengesellschaft
- Haftung und Verwaltungsaufwand sind zu beurteilen

1.2 Rechtsformen

Unterschied zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften

I. Personengesellschaften

a) Steuerliche Grundlagen

- Auf die Person ihrer Gesellschaft ausgerichtet
- Gesellschafter selbst sind die rechtlich tragenden Personen der Gesellschaft, die Gesellschaft ist nur teilrechtsfähig
- Vermögen der Gesellschaft wird den Gesellschaftern gemeinsam zugeordnet
- Besteuert wird die Person über die Einkommensteuer, die Gesellschaft selber nur über die Gewerbesteuer

b) Haftungsrechtliche Grundlagen

- Es gibt unterschiedliche Rechtsformen
- 1. Vollhaftung (Einzelunternehmen, OHG, KG, GbR)
- 2. beschränkte Haftung (GmbH & Co. KG)

II. Kapitalgesellschaften

a) Steuerliche Grundlagen

- Rechtlich selbstständiges Gebilde
- Juristische Person
- Eigene Rechtspersönlichkeit
- Das Bestehen ist nicht von jeweiligen Personen abhängig
- Gesellschaft ist gewerbe- und körperschaftsteuerpflichtig

b) Haftungsrechtliche Grundlagen

- Grundsätzlich haftungsbeschränkt (GmbH, AG)

Fazit: Personengesellschaften sind weniger formalistisch und einfacher zu händeln

2. Schritte in die Selbständigkeit

- 2.1 Freiberufler oder Gewerbetreibender
- 2.2 Gewerbeanmeldung
- 2.3 Erster Kontakt mit dem Finanzamt
- 2.4 Steuerarten
 - 2.4.1 Private Steuern
 - 2.4.2 Körperschaftsteuer
 - 2.4.3 Gewerbesteuer
 - 2.4.4 Umsatzsteuer und Vorsteuer
 - 2.4.5 Kleinunternehmerregelung
 - 2.4.6 Allgemeines bezüglich der Steuern und Buchführung
- 2.5 Buchführung und Aufbewahrung

2.1 Freiberufler oder Gewerbetreibender

Freiberufler

Bezeichnet eine Person, die eine Tätigkeit ausübt, die nicht der Gewerbeordnung unterliegt.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Ärzte
- Rechtsanwälte
- Notare
- Unternehmensberater
- Steuerberater
- Wirtschaftsprüfer

Gewerbetreibender

Bezeichnet eine Selbständige Person mit einem Gewerbe. Die Anmeldung eines Gewerbes wird zur Pflicht, wenn ein nicht-freier Beruf haupt- oder nebenberuflich steuerpflichtig ausgeübt werden soll. Ein Gewerbetreibender dagegen ist selbstständig in einem handwerklichen, produzierenden oder kaufmännischen Beruf.

2.2 Gewerbebeanmeldung

Folgende Behörden werden in der Regel automatisch mit der Gewerbebeanmeldung informiert:

- Finanzamt
- Berufsgenossenschaft
- Statistisches Landesamt
- Handwerkskammer/Industrie- und Handelskammer
- Handelsregistergericht

2.3 Der erste Kontakt mit dem Finanzamt

Fragebogen des Finanzamtes

- Angaben über die Person des Unternehmers
- Angaben für eventuelle Steuervorauszahlungen
- Wird z.B. ein erwarteter Gewinn von 100.000 € angegeben, so werden entsprechend hohe Steuervorauszahlungen festgesetzt
- Dem Unternehmen wird eine Steuernummer zugeteilt

Fazit: Die im Fragebogen gemachten Angaben sind Basis für die Vorauszahlungen; der Fragebogen muss am besten mit dem Steuerberater besprochen werden.

2.3.1 Der erste Kontakt mit dem Finanzamt

An das Finanzamt

1

2 Steuernummer

3 **Fragebogen zur steuerlichen Erfassung**

4 **Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Vermietungstätigkeit**
Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft
- Bitte beantworten Sie nur die Fragen zu Abschnitt 1, Abschnitt 2 - nur Textziffer 2.7, Abschnitt 3 und Abschnitt 8 -

5 **1. Allgemeine Angaben**

6 **1.1 Steuerpflichtige(r)/Beteiligte(r)**

7 Name

8 Vorname

9 zB Geburtsname

10 Angestrebter Beruf

11 Geburtsdatum

12 Straße

13 Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung

14 Postleitzahl Wohnort

15 Postleitzahl Ort (Postfach)

16 Postfach

17 Identifikationsnummer Identifikationsnummer

18 **Religiöses Bekenntnis:**
Evangelisch = EV
Römisch-katholisch = RK
nicht kirchensteuerpflichtig = VO
weitere siehe Anhang 10

19 **Religion**

20 **Stand der Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft (Datum = TT.MM.JJJJ)**

21 Verheiratet/Eingetragene seit dem

22 Verheiratet seit dem

23 Geschieden/Aufgehoben seit dem

24 Dauernd getrennt lebend seit dem

Engangsstempel oder -datum

Go! SteuerTipps

2.4 Steuerarten

Welche Steuer zahlt der Gründer?

Einkommensteuer

Körperschaftsteuer

Umsatzsteuer

Gewerbesteuer

2.4.1 Private Steuern

Einkommensteuer

- Muss von jedem Unternehmer gezahlt werden (egal, ob Einzelunternehmer, Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft)
- Entspricht der bisherigen Lohnsteuer
- Richtet sich nach dem erwirtschafteten Gewinn des Unternehmens (Einnahmen des Betriebes abzüglich aller betrieblichen Ausgaben)
- Richtet sich im ersten Jahr nach dem erwarteten Gewinn
- Es sind vierteljährlich Vorauszahlungen zu leisten, die nach Abgabe der Einkommensteuer verrechnet werden

Lohnsteuer

- Muss einbehalten werden, wenn Mitarbeiter beschäftigt werden
- Wird an das Finanzamt abgeführt

Kirchensteuer

- Angehörige der evangelischen oder katholischen Kirche müssen in Abhängigkeit von der Höhe Ihrer Einkommensteuer, und dem Kirchensteuersatz des jeweiligen Bundeslandes Kirchensteuer zahlen

2.4.2 Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer

- Steuer für juristische Personen
- Sie wird auf Gewinne erhoben
- Steuersatz beträgt 15%
- Sollte der Gewinn ausgeschüttet werden, wird darauf dann noch Kapitalertragsteuer fällig

2.4.3 Gewerbesteuer

Gewerbesteuer

- Muss jeder Gewerbebetrieb an die Stadt bzw. Gemeinde bezahlen
- Die Höhe richtet sich nach dem Ertrag des Gewerbebetriebes
- Der Ertrag wird mit einem von der Stadt/Gemeinde festgelegten Hebesatz multipliziert
- Einzelunternehmer und Personengesellschaften haben einen Freibetrag von 24.500 €, Kapitalgesellschaften nicht
- die Gewerbesteuer wird zu einem großen Teil auf die Einkommensteuer angerechnet

- Beispiel:

$$\begin{array}{r} 100.000,00 \text{ € Gewinn} \\ - 24.500,00 \text{ € Freibetrag} \\ \hline 75.500,00 \text{ € Gewerbeertrag} \end{array}$$

$$\begin{array}{r} *3,5\% \quad 2.642,00 \text{ € Gewerbesteuermessbetrag} \\ * 445\% \text{ Hebesatz} \quad 11.756,90 \text{ € Gewerbesteuer} \end{array}$$

$$\text{auf ESt anrechenbar: } 10.568,00 \text{ € (400\% * GewSt-Messbetrag)}$$

2.4.4 Umsatzsteuer und Vorsteuer

Umsatzsteuer/Vorsteuer

- Umsatzsteuer 19% bzw. 7% muss auf alle Rechnungen aufgeschlagen werden
- Bei der Kalkulation immer **netto** kalkulieren
- Die Summe aller Umsatzsteuern, die Sie Ihren Kunden in Rechnung gestellt haben, müssen Sie monatlich an das Finanzamt abführen
- Vorher werden von diesem Betrag die Vorsteuern abgezogen
- Vorsteuern sind die Umsatzsteuerbeträge, die Sie im selben Zeitraum an Ihre Lieferanten gezahlt haben
- Diese Steuerzahlung wird mit Hilfe der Umsatzsteuervoranmeldung berechnet
- Die entsprechenden Zahlen werden aus der laufenden Buchführung ermittelt
- Fälligkeit der Umsatzsteuer ist am 10. des Folgemonats
- Es besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Dauerfristverlängerung zu stellen, dann verlängert sich die Frist zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung um einen Monat

2.4.5 Kleinunternehmerregelung

- Kleine Unternehmen können von der Umsatzsteuer befreit werden
- Vorteil bei Geschäften mit Privatpersonen oder Unternehmen die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind
- **§ 19 (1) S.1 UStG** : *Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22 000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.*

Umsatzsteuer

7. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer								
134	7.1 Summe der Umsätze (geschätzt)	<table border="1"><thead><tr><th>Im Jahr der Betriebsöffnung</th><th>im Folgejahr</th></tr><tr><th>EUR</th><th>EUR</th></tr></thead><tbody><tr><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td></tr></tbody></table>	Im Jahr der Betriebsöffnung	im Folgejahr	EUR	EUR	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Im Jahr der Betriebsöffnung	im Folgejahr							
EUR	EUR							
<input type="text"/>	<input type="text"/>							
135	7.2 Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz (UStG)) Es wurde ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb erworben: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (siehe Eintragungen zu Tz. 2.6 Übernahme)							
136	7.3 Kleinunternehmer-Regelung <input type="checkbox"/> Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch genommen. In Rechnungen wird keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und es kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. <i>Hinweis: Angaben zu Tz. 7.8 sind nicht erforderlich; Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich nicht zu übermitteln.</i>							
137	<input type="checkbox"/> Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet. Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind monatlich in elektronischer Form authentifiziert zu übermitteln.							

Umsatzsteuer

7.8 Soll-Istversteuerung der Entgelte

- 151 Ich berechne die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten (Sollversteuerung).
- 152 vereinnahmten Entgelten. Ich beantrage hiemit die Istversteuerung, weil
- 153 der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz für das Gründungsjahr voraussichtlich nicht mehr als 500.000 EUR betragen wird.
- 154 ich von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 der Abgabenordnung befreit bin.
- 155 ich Umsätze ausführe, für die ich als Angehöriger eines freien Berufs im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes weder buchführungspflichtig bin noch freiwillig Bücher führe.

7.9 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

- 156 Ich benötige für die Teilnahme am Innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.).

7.11 Besonderes Besteuerungsverfahren „Mini-one-stop-shop“

- Nur bei Ausführung von Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen durch einen in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Unternehmer an einen im Inland ansässigen Nichtunternehmer.
- 152 Ich nehme das besondere Besteuerungsverfahren („Mini-one-stop-shop“) in Anspruch. Die entsprechenden Umsätze erkläre ich über die zuständige Behörde in meinem Ansässigkeitsstaat.

Umsatzsteuer

Bemessungsgrundlage

Umsatz

Vorsteuer

Voraussetzung

USt Voranmeldung

Umsatz im 1. Jahr
< 22.000

Umsatz im Folgejahr
< 50.000

2.4.6 Allgemeines bezüglich der Steuern und Buchführung

- Alle geschäftlichen Unterlagen und Belege müssen sorgfältig aufbewahrt werden
- Geschäftsvorfälle sind sorgfältig aufzuzeichnen
- Die Buchführung ist auf dem laufenden Stand zu halten
- Umsatzsteuervoranmeldungen müssen im Gründungsjahr und im Folgejahr vierteljährlich abgegeben werden
- Steuererklärungen sind rechtzeitig abzugeben
- Fällige Steuern müssen fristgerecht entrichtet werden
- Steuerbescheide sollten Sie prüfen lassen und ggf. zahlen
- Auf ordnungsgemäße Belege ist zu achten

2.5 Buchführung

Warum Buchführung?

- Eine ordentliche Buchführung informiert über die Ertragslage und die finanzielle Situation des Unternehmens
- Teil des betrieblichen Rechnungswesens
- Das betriebliche Rechnungswesen zeichnet lückenlos alle Geschäftsvorfälle auf und liefert so ein zusammenhängendes Bild aller betrieblichen Abläufe

2.5.1 Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht

Gesetzliche Grundlagen

- §238 und §239 HGB (handelsrechtlich)
- Voraussetzung: Kaufmannseigenschaft
 - **§238 (1) HGB:** *Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.*

- **§140 und §141 AO (steuerrechtlich)**

- **§140 AO** : *Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, auch für die Besteuerung zu erfüllen.*
- **§ 141 (1) AO** : *Gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, die nach den Feststellungen der Finanzbehörde für den einzelnen Betrieb*
 - 1. Umsätze einschließlich der steuerfreien Umsätze, ausgenommen die Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 10 des Umsatzsteuergesetzes, von mehr als 600 000 Euro im Kalenderjahr oder*
 - 2. (weggefallen)*
 - 3. selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen mit einem Wirtschaftswert (§ 46 des Bewertungsgesetzes) von mehr als 25 000 Euro oder*
 - 4. einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 60 000 Euro im Wirtschaftsjahr oder*
 - 5. einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als 60 000 Euro im Kalenderjahr gehabt haben, sind auch dann verpflichtet, für diesen Betrieb Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen Abschlüsse zu machen, wenn sich eine Buchführungspflicht nicht aus § 140 ergibt.*

Zusammenfassung:

Gewerbliche Unternehmen, die nach dem HGB nicht buchführungspflichtig sind, werden buchführungspflichtig, wenn sie nach §141 AO folgende Grenzen überschreiten:

- Umsatz > 600.000 € im Kalenderjahr
- Gewinn aus Gewerbebetrieb > 60.000 € im Wirtschaftsjahr

Gewerbliche Unternehmen, die unterhalb dieser Grenzen liegen, sind nicht buchführungspflichtig, müssen aber dennoch Aufzeichnungen führen, die die Feststellung des Gewinns oder Verlustes bzw. die Erstellung des Umsatzsteuererklärung ermöglichen

- Bei diesen Unternehmen reicht es aus eine **Gewinnermittlung** nach §4 Abs. 3 EStG zu erstellen
- Dabei werden die Betriebseinnahmen den Betriebsausgaben gegenübergestellt

Die Buchführung ist Grundlage des zu versteuernden Gewinns

Was muss versteuert werden?

a) nicht zur Buchführung verpflichtet

Einnahmen

Ausgaben

Gewinn

b) zur Buchführung verpflichtet

Erträge

Aufwendungen

Jahresüberschuss

Was muss versteuert werden?

Umsatz		950.000
Wareneinkauf	200.000	
Personalkosten	400.000	
Abschreibung*	50.000	
Sonstige Kosten	100.000	750.000
Gewinn		200.000

*Abschreibung: Anschaffung Maschine für 250.000

Nutzungsdauer: 5 Jahre

Abschreibung 1/5

50.000

Empfehlungen

- Kontrolle der monatlichen Auswertungen
- Abgleich mit Vorauszahlungen
- Frühzeitige Erstellung der Steuererklärungen

EINE ANLAGE, DIE GARANTIERT STEIGT?
HIER HABE ICH WAS FÜR SIE!

